

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION**

1014 Wien, Herrngasse 11—13

Parteienverkehr Dienstag 8—12 Uhr  
und 16—19 UhrAmt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014An das  
Bundesministerium für  
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1  
1012 Wien

LAD-VD-6806/22

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl	Datum
12.701/01-I 2/85	Dr. Staudigl	2094	17. Dezember 1985

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "österreichische Bundesforste" geändert wird; Stellungnahme

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über den Wirtschaftskörper "österreichische Bundesforste" geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 1 (§ 2 Abs. 2):

Die NÖ Landesregierung begrüßt die Aufnahme einer Mitwirkungsverpflichtung der österreichischen Bundesforste an der Gestaltung von Nationalparks. Im Lichte der Überlegungen, die letztlich zu dieser Förderung des Nationalparkgedankens geführt haben, wird über den vorliegenden Entwurf hinaus angeregt, die weiteren in § 2 Abs. 2 normierten Bewirtschaftungsgrundsätze zu prüfen.

So sollte etwa eine noch weitergehende Berücksichtigung der Interessen des Naturschutzes in dieses Gesetz Eingang finden. Es gibt neben den Nationalparks und den Naturparks zahlreiche wissenschaftlich herausragende Flächen, wie z.B. Moore oder naturnahe Waldgesellschaften, die von einer Nutzung im Interesse des Naturschutzes weitgehend ausgenommen werden sollten.

18/SN-210/ME  
95 85  
ZI  
Datum: 18. DEZ. 1985  
Verteilt 1985-12-23  
Hofbauer  
St. Hohausz

- 2 -

Ebenso sollten der nach § 2 Abs. 2 lit. a gebotenen "nachhaltigen Bewirtschaftung" insoweit Grenzen gesetzt werden, als ihr grundsätzliche ökologische Erfordernisse entgegenstehen. Die zuweilen gerade von den österreichischen Bundesforsten geübte Praxis, in Waldböden vorhandene, nicht zum forstlichen Bewuchs zählende Sträucher, Gräser und andere Pflanzen mit chemischen Mitteln zu beseitigen, mag zwar zum Vorstellungsinhalt einer nachhaltigen Bewirtschaftung gehören, widerspricht aber den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes und ökologischen Grundsätzen. Überdies sind solche Methoden geeignet, die Äsungsbasis für Wild zu beseitigen, wodurch die Wildschadenssituation noch weiter verschärft wird. Gerade diesem Umstand soll aber nach den Erläuterungen durch die beabsichtigte Novellierung des § 2 Abs. 3 leg.cit. begegnet werden. Die Zielsetzung des § 2 Abs. 2 lit. a sollte daher auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung unter Bedachtnahme auf ökologische Grundsätze abstellen.

Weiters dürfte die Erhaltung aller Trink- und Nutzwasserreserven nach § 2 Abs. 2 lit. c uneingeschränkt im öffentlichen Interesse gelegen sein, sodaß die Einschränkung auf ein zu erwartendes öffentliches Interesse ersatzlos gestrichen werden sollte.

2. Zu Art. I Z. 2 (§ 2 Abs. 3):

Maßnahmen zum Schutz des Waldes gegen Wildschäden fallen gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung in die Zuständigkeit der Länder (VfSlg. 4348/1963). Die in den Erläuterungen ausschließlich angeführte Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG (Forstwesen) vermag daher für § 2 Abs. 3 in der beabsichtigten Fassung keine verfassungsgesetzliche Deckung abzugeben, insoweit dadurch eine dem Jagdwesen zugehörige Wildschadensregelung für den Staatswald getroffen werden sollte. Auch die Regelungen über die Erfüllung der Abschlußpläne sowie deren Einhaltung sind nicht von Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG erfaßt. Gleiches gilt für eine uneingeschränkte Regelung der "Jagdausübung im Interesse der Republik Österreich". Es wird daher zu § 2

- 3 -

Abs. 3 angeregt, anstelle der nur in den Erläuterungen enthaltenen ansatzweisen Einschränkung zugunsten der jagdrechtlichen Vorschriften der Länder eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetz selbst vorzunehmen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 4 -

LAD-VD-6806/22

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
L u d w i g  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

